

LANDESGEMEINSCHAFT
SELBSTHILFE BREMEN
LANDESGEMEINSCHAFT

SELBSTHILFE BREMEN

SATZUNG

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
behinderter Menschen Bremen e.V.
Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen
Telefon (0421) 38777-14
Telefax (0421) 38777-99
eMail: LAGSBremen@t-online.de

**Satzung
des Vereins
Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.

2. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet:

LAG Selbsthilfe

3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter der Nummer VR 3261 eingetragen.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

1. In der LAG Selbsthilfe schließen sich Organisationen des Landes Bremen zusammen, deren Ziel die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen ist.
2. Zweck der LAG Selbsthilfe ist die Wahrung und Förderung der Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen in ihrer Gesamtheit.

3. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der behinderten und chronisch kranken Menschen in der Öffentlichkeit und gegenüber juristischen Personen.
 - b) Information der Bevölkerung über die Situation der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie Unterstützung und Verbesserung der sozialen Verantwortung und ihrer Belange.
 - c) Unterrichtung der gesetzgebenden Organe und zuständigen Behörden über die Probleme der behinderten und chronisch kranken Menschen.
 - d) Anregung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung dienen.
 - e) Pflege des Erfahrungsaustausches ihrer Mitglieder sowie Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.
 - f) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Vereinszwecks.
 - g) Förderung besonderer Vorhaben der Mitglieder.
4. Die LAG Selbsthilfe ist Mitglied der **BAG Selbsthilfe** (BAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.), deren Ziele sie auf Landesebene unterstützt.
5. Die LAG Selbsthilfe ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Sonstige Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Verbände der behinderten und chronisch kranken oder für behinderte und chronisch kranke Menschen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres.
6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, ausschließen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt
2. Die Mitglieder des Vereins sind 14 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend ist der Tag der Aufgabe zur Post.
3. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geführt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und jeweils 2 Revisoren. Sie wählt in getrennten Wahlgängen den 1. Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder.
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Vergabe von Mitteln gemäß § 2 Abs. 3 f
 - f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) die Auflösung des Vereins.

5. Eine Beschlussfassung zu d) und f) erfordert 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch eine schriftliche Vollmacht ist die Stimme eines Mitgliedes übertragbar.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.
2. Der Vorstand leitet, mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben, die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 2. Vorsitzenden, den Rechnungsführer und den Schriftführer. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte bzw. Ausschüsse berufen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dies soll innerhalb der Mitgliedsverbände der LAG Selbsthilfe gem. § 2 der Satzung erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung des Vereins ist der zuständigen Behörde (Amtsgericht) unaufgefordert innerhalb von 2 Monaten schriftlich anzuzeigen.

SATZUNG

Die in der Satzung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 1975.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 29.06.2006.

Seiteng
anleitungsblätter
Landesarbeitsgemeinschaft

